



Politische Gemeinde

Homburg

Unterhaltsreglement

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Themenbereich	Seite
I	Umfang, Zweck, Zuständigkeit	2
II	Organe	2
III	Eigentum und Unterhalt	3
IV	Finanzierung	5
V	Neuerstellung oder Erweiterungen von bestehenden Entwässerungen	6
VI	Rechtsanwendungen und Schlussbestimmungen	6
	Anhang	8

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in diesem Reglement die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

I. UMFANG, ZWECK, ZUSTÄNDIGKEIT

Zweck

Art. 1¹

Die Gemeinde übernimmt den regelmässigen Unterhalt folgender Anlagen:

- a) sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flur- und Waldstrassen
- b) sämtliche mit öffentlichen Beiträgen ausgeführten, wie auch die übrigen in den Plänen enthaltenen Entwässerungsanlagen, ausgenommen Entwässerungsanlagen der ehemaligen Ortsgemeinde Gündelhart-Hörhausen
- c) die mit öffentlichen Mitteln eingedohnten oder korrigierten Flurgewässer

Die zu unterhaltenden Anlagen sind aus dem Übersichtsplan der neuen Gemeinde ersichtlich. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Unterhaltsreglements.

Aufsicht

Art. 2

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat verantwortlich.

Die technische Aufsicht üben das Meliorationsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt aus.

II. ORGANE

Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den rechtmässigen Vollzug dieses Reglementes. Wenn nötig, kann er weitere Vollzugsbestimmungen erlassen.

Ressort Verkehr

Art. 4

Gemäss Organigramm der Politischen Gemeinde Homburg fallen dem Ressort Verkehr folgende Aufgaben zu:

1. Unterhalt der diesem Reglement unterstellten Anlagen
2. Nachführung des Übersichtsplanes

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2008, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2009

3. Prüfung und Antragstellung für neue Meliorationen

Rechnungsführung

Art. 5

Die Rechnungsführung erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeinde.

III. EIGENTUM UND UNTERHALT

Eigentum

Art. 6

Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen die im Besitz von Korporationen oder Privaten sind, können bei gegenseitigem Einverständnis von der Gemeinde übernommen werden.

Der Unterhalt gutausgebauter Privatstrassen kann von der Gemeinde übernommen werden.

Auf allen durch die Gemeinde unterhaltenen Wald- und Flurstrassen besteht ein unbeschränktes öffentliches Fusswegrecht, das Fahrwegrecht für Forst- und landwirtschaftliche Bedürfnisse, sowie zur Ausübung der Jagd und der Fischerei. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen oder weitere Benützungsbegrenzungen verfügen.

Unterhalt

Art. 7

Das Ressort Verkehr ist für den Unterhalt der in Art. 1 genannten Anlagen besorgt.

Es ist insbesondere dafür verantwortlich, dass alljährlich mindestens einmal die gemeinsamen Anlagen, namentlich die Strassen und Schächte einer Kontrolle unterzogen und dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sofort ausgeführt werden.

Es können beteiligte Grundbesitzer oder Dritte für den Unterhalt der Anlagen beigezogen werden.

Sondernutzung

Art. 8

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen geknüpft werden. Eine erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerrufen wer-

den, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage ist.

Pflichten der Grundeigentümer

Art. 9

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Sie haben insbesondere:

1. Die Weisungen der Verantwortlichen des Ressorts Verkehr zu befolgen
2. Die Verantwortlichen des Ressort Verkehr rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an Strassen oder Entwässerungsanlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Auffüllungen und Abgrabungen in Entwässerungsgebieten ohne Genehmigung des Ressort Verkehr zu unterlassen; insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen, oder neue Leitungen anzuschliessen
4. Alle Strassen zu schonen. Soweit eine Verschmutzung oder Beschädigung des Strassenkörpers unvermeidlich ist, hat der Verursacher die Instandstellung sofort vorzunehmen.
5. Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar bleiben.
6. Keine Bäume näher als 7 Meter von Entwässerungsleitungen zu pflanzen. Für Niederstammanlagen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
7. Bei der Erstellung von Obstanlagen auf ausgeführte Entwässerungen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus der Erstellung und dem Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
8. Gehölze, Gebüsche (ausgenommen Wald) und andere tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen nachhaltig zu vernichten
9. Hecken und Gebüsche entlang der Flurstrassen sind jährlich auf die Grenze zurückzuschneiden.
10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransport laufend und auf

eigene Kosten zu reparieren.

11. Den beauftragten Personen des Ressort Verkehrs, sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörden, jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten zu gestatten.
12. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Verstösst ein Grundbesitzer gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung

Art. 10

Die für den Unterhalt und die Verwaltung benötigten Mittel werden wie folgt beschafft:

1. Jährlicher Nettoerlös aus der Jagdpacht
2. Durch Grundeigentümerbeiträge. Diese werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Die Grundeigentümerbeiträge sollen so bemessen sein, dass mittelfristig ein Grundstock von Fr. 40'000.-- vorhanden ist. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Gesamtfläche, Flur und Wald, gemäss Flächenverzeichnis nach einheitlichem Ansatz. Die Festsetzung einer Grundtaxe bleibt vorbehalten.

Abverdienen

Art. 11

Sofern die Gemeinde Sach- oder Arbeitsleistungen benötigt, können die Grundeigentümer die ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtungen durch Arbeitsleistungen abverdienen.

Sicherstellung

Art. 12

Für die Grundeigentümer- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 105 EG zum ZGB. Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten

der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche anzumelden.

V. NEUERSTELLUNGEN ODER ERWEITERUNGEN VON BESTEHENDEN ENTWÄSSERUNGEN

- | | |
|-------------------|--|
| Anschlussbeiträge | Art. 13
Erweiterungen von Entwässerungsanlagen, die an bestehende, mit öffentlichen Mitteln erstellte Vorfluter angeschlossen werden, sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt. |
| Kostenbeiträge | Art. 14
Erweisen sich Neuerstellungen von Entwässerungsanlagen als notwendig, die ohne Bundes- und Kantonsbeiträge erstellt werden müssen, so kann der Gemeinderat einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag bewilligen. Jeder Einzelfall ist nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. |

VII. RECHTSANWENDUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--------------|--|
| Busse | Art. 16
Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die ihren Anordnungen nach erfolgter Mahnung keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- zu belegen. Nötigenfalls kann sie die dem Grundeigentümer obliegenden Arbeiten auf dessen Kosten durch Dritte ausführen lassen. |
| Rechtsmittel | Art. 17
Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb von 20 Tagen seit erfolgter Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich Rekurs geführt werden. Kollektive Rekurse sind ungültig. |
| Genehmigung | Art. 18
Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach Annahme durch die Stimmbürger der Gemeinde dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. |

Inkraftsetzung

Art. 19

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Bildung der Politischen Gemeinde Homburg in Kraft.

Auflösung

Art. 20

Die Gemeindeversammlung kann die Aufhebung der mit diesem Reglement der Gemeinde überbundenen Aufgaben nur beschliessen, sofern diese durch eine Nachfolgeorganisation übernommen und sichergestellt sind. Allfällig vorhandenes Vermögen fällt ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu.

Der Beschluss über die Aufhebung dieses Reglementes unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Archivierung

Art. 21

Die Pläne, das Reglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Von der Versammlung der künftigen Politischen Gemeinde Homburg am 3. Dezember 1998 genehmigt:

Der Tagespräsident

Die Tagesaktuarin

Heinrich Ehram

Petra Löpfe

ANHANG²Gebühren für Flur- und Waldstrassen; Entwässerungsanlagen

Ortsteil Gündelhart-Hörhausen

Flächenbeitrag / Hektare	Fr.	25.00
Mindestbeitrag	Fr.	100.00

Ortsteil Homburg (inkl. Salen-Reutenen)

Flächenbeitrag / Hektare	Fr.	50.00
Mindestbeitrag	Fr.	100.00

² GRB Nr. 510 vom 29.9.2025